



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

§ 5 Abs. 3 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011 erhält folgende Fassung:

„¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 werden anhand folgender Eigenschaften begutachtet: vertieftes politisch-empirisches Wissen (10 Punkte), ausgeprägte analytische Fähigkeiten (10 Punkte), ausgeprägte logisch-mathematische Fähigkeiten (10 Punkte), vertiefte Kenntnisse politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden (10 Punkte) sowie sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit (10 Punkte). ³Die Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festgestellt, wenn beide Bewertungen der einzelnen Eigenschaften mindestens 5 Punkte sowie in Summe mindestens 30 Punkte ausweisen. ⁴Anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013.

München, den 17. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.